BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 5/12 S

L 3 AL 5236/11 B (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 5395/09 (SG Karlsruhe)

……..,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. April 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Februar 2012 - L 3 AL 5236/11 B - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin N. in B. beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger begehrt eine Berichtigung des Urteils des Sozialgerichts Karlsruhe (SG) vom 25.11.2010 in dem Verfahren S 11 AL 5395/09. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des SG vom 10.11.2011 mit Beschluss vom 2.2.2012 als unzulässig verworfen und den Beschluss vom 2.2.2012 nach §§ 320, 321 Zivilprozessordnung (ZPO) zu berichtigen und zu ergänzen, mit Beschluss vom 21.2.2012 abgelehnt. Das LSG hat in dem Beschluss darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.

2 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 16.3.2012 für eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 21.2.2012die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) mit Beiordnung der Rechtsanwältin N. in B. beantragt.

3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und die beantragte Beiordnung der benannten Rechtsanwältin sind abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist nicht der Fall. Gegen den Beschluss des LSG ist - worauf bereits dort ausdrücklich hingewiesen worden ist - kein Rechtsmittel gegeben *(§ 177 SGG)*. Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG (Zulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (bei ausdrücklicher Zulassung), mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Die von dem Kläger beabsichtigte Beschwerde müsste daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

4 Mit der Ablehnung der Bewilligung von PKH entfällt zugleich die Beiordnung der vom Kläger benannten Rechtsanwältin im Rahmen der Prozesskostenhilfe *(§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS